

Amtliche Mitteilungen

Datum 26. August 2016

Nr. 101/2016

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für den**

**Masterstudiengang
im Lehramt für
Haupt-, Real- und Gesamtschulen
im Fach Englisch**

**der
Universität Siegen**

Vom 24. August 2016

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für den**

**Masterstudiengang
im Lehramt für
Haupt-, Real- und Gesamtschulen
im Fach Englisch**

**der
Universität Siegen**

Vom 24. August 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifische Bestimmung für den Masterstudiengang im Lehramt für Haupt-, Real- und Gesamtschulen im Fach Englisch der Universität Siegen vom 24. Februar 2015 (Amtliche Mitteilung 34/2015) in der Fassung vom 11. August 2015 (Amtliche Mitteilung 96/2015) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Ordnung sowie in § 1, § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie in der Überschrift der Tabelle werden die Wörter „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durch die Wörter „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.
2. In § 2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für den Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen im Fach Englisch werden in Ergänzung zu § 1 der Ordnung über den Zugang zu den Masterstudiengängen im Lehramt der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung 35/2013) in der jeweils gültigen Version mindestens je ein Modul im Umfang von 9 LP aus allen 4 Inhaltsbereichen des Faches (Linguistik, Literatur-/Kulturwissenschaft, Fachdidaktik, Sprachpraxis) vorausgesetzt.“
Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Im Masterstudiengang ist ein dreimonatiger Aufenthalt in einem Land, in dem Englisch als Landessprache gesprochen wird, nachzuweisen.“
 - b) Als Satz 2 wird neu eingefügt:
„Der Nachweis ist vor Ende des Masterstudiums zu erbringen.“
4. In der Tabelle in § 6 sowie in § 10 in der Überschrift der Tabelle und in der Tabelle wird die Bezeichnung „HRGe“ durch die Bezeichnung „HRSGe“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 2 gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 erstmals in den Teilstudiengang einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Lehrerbildungsrates vom 20. Juni 2016 und 18. Juli 2016.

Siegen, den 24. August 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)